



DIEKMANN
RECHTSANWÄLTE


Kumentage

Vortrag zur Regelung des § 127 SGB V
Untertitel

Rechtsanwalt Thomas J. Diekmann

Überblick

- Akzeptanz der Internetplattformen
- Raum für die Suche nach einem günstigeren Angebot trotz Festbetrag?
- Verlagerung der Markterkundung auf Dritte?
- „Soll“ = „Muss“?
- GKV-Modernisierungsgesetz
 - Hintergrund
 - Fazit

Akzeptanz der Internetplattformen

■ Beispiele:

- Beschaffungsamt des BMI (www.evergabe-online.de)
- NRW Pilotprojekte
 - „Mit e-Vergabe ermöglichen wir Ihnen ein schnelleres, kostengünstigeres und transparentes Vergabeverfahren. Nutzen Sie die Vorteile der elektronischen Kommunikation!“ (www.evergabe-online.de)
 - „Diverse Studien zum E-Procurement haben gezeigt, dass die Nutzung internetgestützter Beschaffungsinstrumente auch für öffentliche Auftraggeber erhebliche Potentiale zur Optimierung von Beschaffungsprozessen und –strukturen eröffnet. Öffentliche Auftraggeber aller Bereiche und Größen können über das Internet kostengünstig auf ein prinzipiell weltweites Potential an Anbietern zurückgreifen. Die typischen Prozesse eines öffentlichen Vergabeverfahrens lassen sich über eine Internet-Plattform mit weniger Aufwand erheblich schneller abwickeln. Zugleich sorgt das Internet für mehr Handlungsspielraum bei der Beschaffung. So lassen sich Angebote und Lieferanten mit Hilfe von Suchmaschinen und Katalogen aus dem World Wide Web mit deutlich geringerem Suchaufwand aufspüren.“ (Leitfaden zur elektronischen Vergabe von Aufträgen der Bundesverwaltung, S. 11)

Günstigerer Anbieter trotz Festbetrag?

- **Wirtschaftlichkeit = Auswahl des wirtschaftlichsten Anbieters**
- **Aber: Gesetzgeber hat bereits Instrumente vorgesehen, die den Anforderungen des Wirtschaftlichkeitsgebotes Rechnung tragen:**
 - Festbeträge
 - Vereinbarung von Höchstpreisen in Rahmen- und Kollektivverträgen (§ 127 Abs. 1 SGB V)
- **Freies Wahlrecht des Versicherten besteht nicht, wenn Festbeträge vorliegen.**

Günstigerer Anbieter trotz Festbetrag?

- **Wirtschaftlichkeitsgebot begrenzt die Leistungspflicht der Krankenkasse, wenn ein geeignetes Hilfsmittel zu einem niedrigeren Preis erhältlich ist.**

- **Einschränkung des Wahlrechts findet nicht statt, wenn der Versicherte bereit ist, die Differenz als Zuzahlung zu leisten:**
 - **BSG, NZS 2004, 38, 40ff.:**

„Denn Festbeträge sind nur Höchstbeträge, begrenzen die Leistungspflicht der Krankenkasse also in der Höhe (§ 12 Abs. 2 SGB V). Ist der Versicherte bereit, eine Zuzahlung zu leisten, erweitert sich das Wahlrecht auf jene Hilfsmittel, deren Abgabepreise oberhalb des Festbetrages liegen.“

Günstigerer Anbieter trotz Festbetrag?

- **Mit der Existenz eines Festbetrages geht nicht einher, dass davon abweichende, ausgehandelte Preise unzulässig seien.**

- **Eine andere Interpretation würde die ratio Legis des § 127 Abs. 2 SGB V verfehlen.**
 - Festbeträge dienen der Kostendämpfung und des Wettbewerbs.
 - Das Aushandeln niedriger Preise unterhalb des Plafonds der Festbeträge bleibt zulässig.
 - Wettbewerb kann nur bestehen, wenn Preise und Leistungen ausgehandelt werden dürfen.

Verlagerung der Markterkundung auf Dritte?

- **Eine Verlagerung ist zulässig, wenn sie sich darauf beschränkt,**
 - die Ausschreibung des Leistungsangebots
 - die Ermittlung von Konditionen, Qualität und Preisen
 - sowie die Information über das gewonnene Ermittlungsergebnis von der Krankenkasse auf die private juristische Person zu verlagern.

Grundsätzlich können öffentlich rechtliche Körperschaften sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Leistung Dritter bedienen.

„Soll“ = „Muss“?

- **Regelung des § 69 SGB V**
 - Ausschreibungen haben nur dort stattzufinden, wo sie zwingend vorgesehen sind.
- **§ 127 Abs. 2 S. 2 SGB V enthält eine „Soll“-Vorschrift.**
 - Eine Ausschreibung ist nicht zwingend vorgesehen.
- **Für Einzelversorgungsaufträge ist die Vorschrift des § 127 Abs. 2 SGB V nicht einschlägig.**
 - Die Gesetzesvorgaben beziehen sich nur auf die Ausschreibung von Verträgen, für die mehrere, während einer bestimmten Vertragslaufzeit eintretenden Hilfsmittelversorgung diverse Versicherte durch einen Leistungserbringer charakteristisch sind.

GKV-Modernisierungsgesetz

- **Stärkung der Position durch das GKV-Modernisierungsgesetz**
 - Nach § 127 Abs. 2 SGB V neue Fassung werden, soweit Ausschreibungen nach Abs. 1 nicht zweckmäßig sind, Verträge in der bisherigen Weise geschlossen.
 - Nach § 127 Abs. 3 SGB V neue Fassung trifft die Krankenkasse, soweit unter anderem keine Verträge nach Abs. 1 und 2 bestehen,

„eine Vereinbarung im Einzelfall mit einem Leistungserbringer. Sie kann vorher auch bei anderen Leistungserbringern in pseudonymisierter Form Preisangebote einholen.“

Hintergrund

- **§ 33 SGB V führt das Instrument der Ausschreibung generell ein und sieht vor, dass**
 - „grundsätzlich die Versorgung durch einen von der Krankenkasse zu benennenden Leistungserbringer (Ausschreibung) vorgesehen“ wird.

Hintergrund

- **Zu § 126 SGB V neue Fassung wird ausgeführt (Seite 384):**
 - „Um den Vertrags- und Preiswettbewerb zu stärken, wird die Zulassung der Leistungserbringung, die bisher zur Versorgung der Versicherten berechnigte, aufgegeben, und durch die neue Regelung in Abs. 1 ersetzt. Nach Satz 1 erfolgt die Versorgung nur noch durch Vertragspartner der Krankenkasse, so dass sich die an der Versorgung interessierten Leistungserbringer um vertragliche Beziehungen mit den Krankenkassen bemühen müssen.“

Hintergrund

- **Zu § 127 SGB V neue Fassung führt die Gesetzesbegründung aus (Seite 385):**
 - „Durch die in Abs. 1 S. 1 vorgesehenen Ausschreibungen soll der Preiswettbewerb im Hilfsmittelbereich gefördert werden. Bei den Ausschreibungen sind die jeweils gültigen Vorschriften des Vergaberechts anzuwenden. In Verbindung mit Abs. 2 S. 1 sieht die Regelung vor, dass dieses Instrument von den Krankenkassen vorrangig einzusetzen ist... Für den Fall, dass Ausschreibungen nicht zweckmäßig sind, sieht Abs. 2 S. 1 den Abschluss von Rahmenverträgen über die Versorgung vor ...“

Hintergrund

- „Da nicht für alle Hilfsmittel, die für die Versorgung der Versicherten erforderlich sein können, Verträge mit Leistungserbringern bestehen werden und eine Versorgung durch Vertragspartner nach Abs. 1 oder 2 in Einzelfällen auch unzumutbar sein kann, sieht Abs. 3 S. 1 für diese Fälle Einzelvereinbarungen der Krankenkasse mit einem Leistungserbringer vor. Diese werden in der Regel auf der Grundlage eines Kostenvoranschlags erfolgen. Nach S. 2 kann die Krankenkasse auch bei anderen Leistungserbringern einen Kostenvoranschlag einholen und die Vereinbarung dann mit dem preisgünstigsten Anbieter schließen... Nach S. 3 sind auch in den Fällen ... Einzelvereinbarungen zu treffen ...“

Fazit

- **Ziele der Novellierung des SGB V:**
 - Möglichkeit der Ausschreibung
 - Vereinbarung eines individuellen Vertrags zwischen Krankenkasse und Leistungserbringer
 - Auslösung eines preissenkenden Wettbewerbs der Leistungserbringer

Fazit

- **Ziele der Novellierung des SGB V:**
 - § 126 Abs. 1 SGB V neue Fassung lässt die Abgabe von Hilfsmitteln an Versicherte „nur auf der Grundlage von Verträgen“ zu.
 - § 127 Abs. 1 SGB V neue Fassung sieht dafür grundsätzlich Verträge „im Wege der Ausschreibung über die Lieferung einer bestimmten Menge von Hilfsmitteln ... für einen bestimmten Zeitraum“ vor.

Fazit

- **Auswertung der Ziele der Novellierung des SGB V:**
 - Mit diesen Zielen wird deutlich, dass die Krankenkasse vor allem nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten im Einzelfall den Vertragspartner des Versicherten durch Ausschreibung ermitteln können und auch sollen.
 - Dies soll auch gelten, wenn keine Verträge nach § 127 Abs. 1 SGB V vorliegen.
 - Die Internethandelsplattform fungiert als Dienstleister für die nunmehr sogar gesetzlich vorgeschriebene Ermittlung des wirtschaftlichsten Leistungserbringers für die Krankenkasse.
 - Sie realisiert den gesetzlich vorgesehenen Regelfall der individualvertraglichen Abwicklung der Leistungserbringung.

Fazit

- **Auswertung der Ziele der Novellierung des SGB V:**
 - Das GKV-BSG bestärkt die gesetzliche Grundlage für das bisherige Verfahren, indem die Krankenkassen mit Hilfe der Internetplattform Leistungslose ausgeschrieben hat.
 - Dem steht der neue § 127 Abs. 1 S. 4 SGB V nicht entgegen.

Kontaktinformation

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas J. Diekmann

DIEKMANN Rechtsanwälte

Ballindamm 35

20095 Hamburg

Telefon: (040) 33 44 36 90

Fax: (040) 33 44 36 99

E-Mail: tjd@diekmann-rechtsanwaelte.de

Web: www.diekmann-rechtsanwaelte.de